
Leist Oberbottigen

STATUTEN

I Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen „Leist Oberbottigen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Leist hat seinen Sitz in Oberbottigen.

II Zweck

- Art. 2** Der Leist Oberbottigen vertritt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Schulbezirkes Oberbottigen. Er behandelt namentlich alle Fragen, die mit der Überbauung, mit Strassen, der Verkehrssicherheit, dem öffentlichen Verkehr, mit der Verschönerung sowie mit der Brandbekämpfung im Bezirk in Zusammenhang stehen.

Der Leist ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft

- Art. 3** Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Grundeigentum im Tätigkeitsgebiet des Leist erwerben. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Wegzug aus dem Bezirk oder mit dem Ableben des Mitgliedes.
- Art. 5** Mitglieder, die dem Verein schädigend entgegenwirken, können mittels Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss des Mitgliedes erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV Organisation

Art. 8 Die Organe des Leist sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung (HV) wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Art. 11 Die Einberufung zu einer Hauptversammlung erfolgt zumindest drei Wochen im voraus durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, an alle Mitglieder.

Art. 12 Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der Hauptversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand einzureichen.

Art. 13 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung umfassen in der Regel:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung
4. Jahresbeiträge
5. Voranschlag
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Art. 14 Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

b) Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Leist und vertritt diesen nach aussen.

Art. 16 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier sowie mindestens 5 und höchstens 7 Beisitzern.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 18 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vize-Präsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 20 Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und verfasst den Jahresbericht.
Der Vize-Präsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.
Der Sekretär führt das Protokoll, besorgt die laufenden Korrespondenzen und verschickt die Einladungen zu den Versammlungen.
Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Kassaführung und legt alljährlich Rechnung ab.

Art. 21 Ausgaben, welche durch den ordentlichen Geschäftsgang veranlasst werden fallen in die Kompetenz des Vorstandes, sofern sie den Betrag von Fr. 500.— nicht übersteigen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

V Finanzen

- Art. 23** Der Kasse fliessen zu:
- a) Die Jahresbeiträge, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden.
 - b) Freiwillige Beiträge, Geschenke und Vergabungen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen werden im Anhang I festgelegt. Dieser ist Bestandteil dieser Statuten.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 24** Für die Verbindlichkeiten des Leist haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Auflösung

- Art. 25** Die Auflösung des Vereins kann mittels einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

- Art. 26** Die letzte Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

VII Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 24. März 1999 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 1983 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Brönnimann

Peter Baumann

Leist Oberbottigen

Anhang I

zu den Statuten des Leist Oberbottigen vom 24. März 1999

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Leist Oberbottigen vom 24. März 1999.

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 24. März 1999 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder:	Fr. 10.— / Jahr
Ehepaare:	Fr. 15.— / Jahr
Ehrenmitglieder:	frei

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

3019 Bern, 24. März 1999

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Brönnimann

Peter Baumann